

M. W. W. W.
Dienstag den 25 October 1757.

Unter

Allergnädigsten Benehmhaltung.

Num.



XLIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Elbischen, Selbischen, Meurs- und Märkschen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtet

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worant zu stehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / ungleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohen / gefunden oder gestohlen worden: sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen: Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten,
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn- & Preiss- und
Brod- & Care; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Was für einen Einfluß die Hauszucht auf die Wolfahrt des gemeinen Wes
sens habe.

Wobey verschiedene merkwürdige Stellen HORATII und GRATHII, wie
auch des JUVENALIS emendiret werden.

Drittes Stück.

XIV. Unter vielen andern, welche ehemals zu Rom oder in Griechenland geblühet, hat auch
Horatius dieses Geschwür hin und wieder in seinen Gesängen, in seinen Satyren
und Briefen berührt, mit Anzeige, was für ein ungläublicher Schade und Nachtheil
aus einer üblen Hauszucht auf das gemeine Wesen und dessen Zustand fließe. Nicht nur in
der fünfzehnden Oda des ersten Buchs gibt er deutlich zu erkennen, daß die ältesten Römer
gegen solche und alles daher entstehende Unwesen mit allerhand Regeln fleißig gewacht, son-
dern

bern er bezeuget auch anderwärts, daß aus dieser Quelle einer üblen Erziehung und bösen Hausucht, wie auch schädlicher Exempel, welche von den Alten ihren heranwachsenden Kindern gegeben werden, eigentlich alles Verderben seinen ersten Ursprung genommen habe.

XV. Wir wollen aus dieſem nur etwas wenigſt anführen, um zugleich den eingewöhnlichen uralten Fehlern aller Ausgaben abzuhelfen. Lib. III. Oda 6. wo HORATIUS insonderheit gegen dieſes Uebel eifert, heiſſet es unter anderen, nach den heutigen Abſchriften und Ausgaben, ſo:

*Faecunda culpa saecula nuptias
Primum inquinavere, & genus, & domos:
Hoc fonte derivata clades
In patriam populumque fluxit.*

Daß iſt: "Erst haben die Zeiten, welche nach und nach ſo viel böſes gezeuget, erſt die Eheleute, deren Geſchlecht, oder Kinder, und Haushaltung angeſtecket. Aus dieſer Brunquelle iſt das hergeleitete Elend auf das Vaterland geſtoſſen."

XVI. Was aber dieſe Stelle ſelber betrifft, ſo haben ſich einige an die letzten Worte, und die darin enthaltene Tautologia geſtoſſen, wofür ſich dieſer Dichter bekannter Maſſen außäuſſerte gehütet. Die Wörter patria und populus bedeuten nichts verſchiedenes, es wäre dann daß man durch patria nicht Menſchen, ſondern Reich, Steine, und Straſſen verſtehen wolte. Inſonderheit hat der berühmte Herr Bentley ſich an dieſe Wäſcherey ſo geärgert, daß er ohne ferneres Bedenken davor im Text ans Licht gegeben, *Inque patres populumque fluxit.* Dieſe groſſe, ohne Anleitung einiger Handſchriften unternommene, und dem Text in der Ausgabe ſelber eingefügte Aenderung mag billig kühn genennet werden, wie ſehr er ſich auch bemühet durch Anführung vieler Stellen, worin patres populusque (daß iſt, der Rath und das Volk) gemeinlich verknüpft werden, ſein Unternehmen zu beſchönen, überdem noch andere Stellen des Ovidii und Juvenalis, die ihm widerſtehen, gleichfalls zu ändern.

XVII. Der Herr Cumingham / ein großer Nacheiſſerer, oder Wiederſacher des Herren Bentley / erkannte zwar gleichfalls die Unart der gemeinen Schrift, wolte aber lieber haben *in patriam populosque fluxit.* Er wußte aber nicht, daß ſchon Juſtus Lipſius wohl hundert und zwanzig Jahr vorher ſo geſehen und dieſe Stelle angeſehen hatte, wie aus einem Briefe deſſelben zu erſehen, der ſich Tom. II. Num. 803. in der groſſen Leidenschen Solloge gelehrter Briefe, welche der berühmte Petrus Burman ans Licht gegeben, zu finden iſt. Aber auch dieſes kan nicht geduldet werden. Es ſtreitet wieder das beſtändige Vorgeben der alten Römischen Scribenten, man ſie bezeuget, daß alles Verderben der Sitten nicht im Anfang von Rom aus fremde Völker, ſondern hingegen von dieſen, nemlich von den Egyptischen, Griechen, Syrenn und anderen Aſiatiſchen Nationen nach Rom gekommen, als ſie nach ſo vielen Siegen zu aller Heppigkeit verfallen, und mit den überwundenen Völkern auch dieſelben Laſter angenommen. Unterdeſſen bleibet es gewiß, daß Horatius hier *populumque* nicht geſchrieben habe; und zwar auch aus anderen Urſachen. Der Urheber dieſes Unheils war das Römische Volk ſelber; wie kan alſo ſüglich geſaget werden, daß das Unheil vom Volk auf das Volk geſtoſſen?

XVIII. Es haben auch viele auf dieſe Horatianiſche Stelle mit Worten geſinnſpielt, ohne zu ſehen, daß ehemahls hier eine ſolche Tautologie von ihnen gefunden ſey. So ſchreibet zum Exempel, Prudentius Lib. I. contra Symm. v. 244. *Mosque tenebrosus vitiosa in saecula fluxit;* und Hamart. v. 203. *Hinc natale caput vitiorum; principe ab illo Fluxit origo mali.* Claudianus Laud. Seren. v. 57. *Series his fontibus Aelia fluxit.* Arnobius Lib. I. p. m. 6. *Unde sint haec mala. vel ex quibus profluant fontibus principisque, non curo.* Juvenalis Sat. 6. v. 287. *Unde haec monstra venen, vel quo de fonte requiris?* und gleich darauf v. 296. von der Heppigkeit: *Hinc fluxit ad illos Et Sybaris colles, hinc & Rhodos & Miletos.* Welche letztere Worte zugleich beſteigen, was wir zuvor erinnert haben, daß nemlich die alten Römer ihre verdorbene Zucht von fremden, nemlich Griechiſchen und Aſiatiſchen Völkern hergeleitet, nicht aber geſaget, daß dieſe ſolche von ihnen erſt gelernt.

XX. Was soll man nun sagen, daß Horatius hier geschrieben habe? Ich zweifle keines Weges oder dieses seyen seine wahre Worte gewesen:

*Faecunda culpa sacula nuptias
Primum inquinavere, & genus, & domos:
Hoc fonte derivata clades*

In patriam procul ampla fluxit.

Das ist: das Verderben, so aus dieser Quelle anfänglich wie ein kleines Springwässergewässers herableitet ist (derivata), hat sich über das Vaterland weit und breit ergossen. Man siehet nun wie dieses fonte derivata und procul ampla sich so artia, eben wie ein kleiner Anfang und eine große Ausbreitung, entgegen gestellet werde. Es ist auch der Unterscheid der Schrift proculampla und populumque in alten Handschriften kaum senkbar, eben wie der Unterscheid zwischen populumque und plerumque; welches letztere wir schon ehemals vor das erste in einer andern vom Herrn Bentley und noch mehren Kunstrichtern angefochtenen Horatianschen Stelle gleichfalls hergestellet haben. Er schreibet aber ampla clades, eben wie Propertius Lib. III. Eleg. 4. *Pœna erit ante meos sera sed ampla pedes*; worauf Lotichius, ein neuer Dichter; mit diesen Worten Lib. I. Eleg. 8 gejetlet, *Nescio quæ clades sera ampla venit*. Überdem ist dieses Wort amplus vor groß und weit dem Horaz sehr gebräuchlich. Siehe Lib. II. Sat. 2. v. 101. Lib. I. Epist. 5. v. 28. und Epist. 15 v. 41. Bey dem Terentius kommen ampliores iræ und amplior morbus vor. Und wer begreiffet nicht, wie viel schöner und nachdrücklicher diese Stelle nun laute?

XX. Doch wir fahren fort, auch die folgende noch ärger verordnete Worte des Horatius daselbst zu besehen und zu untersuchen. So lauten sie nun in den meisten Ausgaben:

*Motus doceri gaudet Ionicos
Matura virgo, & frangitur artibus
Jam nunc, & incestos amores
De tenero meditatatur ungui.*

Der Dichter sagt weiter, um seine Römer zu bestrafen, daß sie die Mädgens so anführen, damit sie schon in den zartesten Jahren zu allerley Heppigkeit und Ungebundenheit ihre Neigung zeigen. Dem Herrn Bentley hat diese Schrift am besten gefallen. Viele haben ausgegeben artubus. Es sind nemlich vier unterschiedene Lesarten in den alten Handschriften angetroffen; fingitur artibus oder fingitur artubus; ferner frangitur artibus, oder frangitur artubus, aus welchen ein jeder gewehlet, was ihm gefallen; da doch keines richtig ist; wie ja die Unähnlichkeit der Handschriften fast selber zu verstehen gibt. Es wird hier vom Tanzen geredet, und wie die zartesten Mädgens dazu auf eine unansändige Manier zu Rom angeführt worden. Frangere artus ist zierlich geredet, man es soll heißen, die Glieder, welche steif und hart sind, schlang und geschmeidig machen, wie man etwan einen steifen Bauren allerley Wendungen in der Kriegerkunst lehret. Von einem zarten Mädchen aber sagen, frangere artibus oder artubus ist ungereimt; ja das letztere auch zugleich der richtigen Sprache zu wieder, wie bereits Jac. Cruquius, und Richard. Bentley erinnert haben. Dan frangitur artus, müste es heißen (nicht aber frangitur artubus) das ist, quoad artus; eben wie Lib. I. Sat. I. v. 5 siehet, *Miles ait, nullo jam fractus membra labore*. Und muß man sich nicht verwundern, daß Nic. Heinsius ad Claudian. in Europ. Lib. I. v. 262, und Pet. Burmann ad Ovidii Art. Am. III. v. 351 dieses letztere outgeheiffen haben?

XXI Eben so unlateinisch lautet dieses fingitur artubus; weil ebenfals artus müste gesagt werden. Es blieb also vor dem Herrn Bentley nichts übrig, als fingitur artibus zu verteidigen, weil es nicht wieder die Latinität scheinet zu seyn. Aber siehe nun noch viel ungereimtes, das keiner bemercket. Das Wort artibus sollte ohne ein Benwort (epitheto) nicht stehen, wie nun ganz unmanierlich geschieht. Ohne solches hätte Horatius gewiß fingitur arte geschrieben, das ist artificioso, oder nach der Kunst. Wer die Sprache recht versteht, wird dieses nimmer leugnen. Ferner stehen hier die Gelehrten wegen Distinction dieser Stelle im Zweifel. Sie wissen nicht, ob das jam nunc zu den vorhergehenden, oder folgenden Worten solle gebracht werden. Aber siehe nun noch ungereimtere Dinge, die auch keiner gemercket. Ist es nicht ungereimt, das hinterste vorn zu setzen, und das erste von einer Junger als manbar (matura) hernach das folgende von ein zartes Mädchen, ja Kinde (de tenero ungui)

ungul) zu sagen? Ist es nicht ungereimt zu sagen, daß eine Jungfer erst, wan sie manbahr war, sey zu Rom im Tanzen unterrichtet? Dieses geschähe daselbst schon in den iartesten Jahren, da die Knochen noch nicht steif sind. Dieses hat hier Horatius auch bezeiget. Aber die falsche Lesart *frangitur* samt einer darauf erfolgten üblen Distinction hat den ganzen Brey verköttet und verdorben. Unstreitig muß so emendiret werden.

*Motus doceri gaudet, Ionicis
Matura virgo præstat ut artibus,
Jam nunc, & incestos amores
De tenero meditatur ungui.*

Das ist, damit eine Jungfer, wan sie zu ihren Jahren gekommen, andere in Ionischen Künsten übertreffen möge / lernet sie nun bereits in der iartesten Kindheit die Wendungen, und beginnet auf unerlaubten Dingen zu denken. Die Worte *præstat ut* sind vor unbedenklichen Jahren in *frangitur* mit kleiner Aenderung verkehret, und daher ist dieser unauflösliche Knote entstanden. Bey *artibus* mußte ein epitheton seyn, wie Ionicis ist. Wie viel schöner ist nun die Construction? hingegen *motus* muß allein stehen, eben wie Libr. IV Oda 13. Quo *motus*? obchon der Hr. Bentley daselbst anders distinguiert. So bedeutet das einfache Wort *movere* tanzen / Lib. II, Epist. 2 v. 125. und Art. Poet. v. 232. Selbst Papinius Statius hat kaum hundert Jahr hernach auch so noch im Horaz gelesen, wie er mit dieser Nachahmung Achil. Lib. I v. 331. anzeiget: *Incessum MOTUMQUE DOCET, fandiue pudorem.*

XX I. Die Worte Ionicis artibus geben üppige und unrichtige Länze zu erkennen, dergleichen die Jones in Griechenland im Gebrauch hatten. Wie hier das Epitheton stehen muß, so kommen auf gleichem Schlag artes Græcæ oder Graecæ, artes ludicræ, scenicæ, theatrales, &c. hundertmahl bey den Alten vor. Siehe Petronium Capr 106. Sueton. Caligul. Cap. II. Tacit. Ann Lib. XIV. Cap. 21. Lib. XV. Cap. 41. viele andre Stellen nicht zu nennen. Sonder Zweifel hat auch Horatius selber so geschrieben Lib. IV. Od. 13. artium Grajarum factes, wo nun *Grasorum* steht. Diese Redart bedeutet alle Arten der Heppigkeit oder Eitelkeit, sie mögen Namen haben, oder von einer Art seyn, wie sie wollen. *Præstat ut artibus* hat er eben so gesagt, wie nach ihm Ovidius Amor. Lib. II. Eleg. 10. *Artibus in dubio est hæc sit, an illa prior*; wo aber die Rede nicht allein von Längen, wie bey Horatius / ist.

XXII. Die Herstellung der Worte Ionicis præstat ut artibus bringet mir noch eine andere Stelle, und wor des GRATII in Cynegetica vers. 318. ins Gedächtniß, wo er von gleichen Dingen redet. Siehe die Worte:

*Tu quoque luxuria fietas dum colligis artes,
Et sequeris demens alienam, Græcia, culpam,
O quantum & quoties decoris frustrata paterni es!*

Kurz vorher haben wir daselbst schon ehemals in Notis ad Panegyricum in Nuptias Regis, eine Haupt. Stelle emendiret. Hier soll ein gleiches geschehen. Jonstius und Burmannus drehen sich in alle Formen, um das unnütze und ungereimte *fietas* zu erklären, und Barthius war eben so unglücklich mit seiner Aenderung *victas*. Dan ey lieber was können hier *fietæ* oder *victæ* artes füglich heißen? Nichts. Der Auctor hat so geschrieben, wie wir hier mit Veränderung kaum einiger Strichlein anzeigen:

*Tu quoque luxuria Syrias dum colligis artes,
Et sequeris demens alienam, Græcia, culpam, &c.*

Arias schrieben die alten Abschreiber, welches von *fietas* fast nicht zu unterscheiden ist. Aus Syrien hat Griechenland, hernach aber Rom aus beyden Landschaften seine Heppigkeiten, Wollüste, Eitelkeiten, u. s. f. angenommen. Tausend Stellen der Alten bezeugen dieses einhellig. Auch alles folgende, wenn von dem Uebergang der Laster von einer Nation zur andern geredet wird, bekräftigen unsre Meinung. Ja das folgende Wort *alienam* gibt gleichfalls zu erkennen, daß vorher eines Volcks sey gedacht worden. Ueberdem ist *artes Syriæ* eben eine solche Redart als bey Horatius *Ionicis artibus*. Beyde bedeuten auch einerley Thorheit in verschiedenen Gattungen.

Der Beschluß wird folgen.

Job. Hildeb. Wihof.
Anhang.

Anhang

Num. XLIII. Dienstag den 25. Octobris 1757.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. NOTIFICATION.

Da man in Erfahrung gebracht, daß verschiedene Rendanten und Debentes, welche zum Behuf der von Seiten der Armée geforderten Forrage-Lieferungen, als auch Krieges-Nothdurften, nicht weniger übrigen aufgehenden extraordinairten Kosten, so ausgeschlagene und repartirte extraordinaire Contributions-Darlehn, und Capitations-Gelder abzuführen haben: a) solche sehr schlecht und in dünnes nicht taugendes Papier emballiren: b) Die Paquetter weder Siegelten, noch c) mit dem Rahmen des Rendanten oder der Casse bezeichnen. d) Weder Bericht noch Datum, noch auch die Qualitäten der Mägen darauf bemerken, e) weder die Briefe noch das Geld Franco einsenden: durch dergleichen Unordnungen aber der General-Casse allerley Aufenthalt, vergebliche Schreiberey und Kosten verursacht werden; Als wird allen und jeden, welche zu diesen extraordinairten Krieges-Ausgaben Gelder aufzubringen und abzuführen haben, hiemit bekant gemacht, und auf das ernstlichste auferlegt, daß sie die künftig zu bezahlende Gelder a) wie gewöhnlich zu 10 oder 20 Rthlr in dick und tüchtiges Papier einzujammen und zu emballiren haben, auch b) die Paquetter versiegeln, imgleichen c) mit dem Rahmen des Rendanten oder der Casse, oder auch sonst desjenigen, der die Zahlung leistet, gehörig bemerken. d) Die darinnen vorhandene Qualität der Mägen-Sorten, nicht weniger das Gewicht und das Datum der Emballirung darauf notiren solle; sodenn e) solche Franco, so wohl als die Briefe selbst einem ordentlichen Sorten-Zettel ohne alle Ausnahme einsenden sollen; wornach sich also alle und jede zu achten, mithin die Beobachtung dieser Articulen bey der Abtragung sothanen Beytrags sich bey 10 Rthlr Strafe angelegen seyn zu lassen haben werden. Cleve in Deputatione den 22 September 1757.

Bergius, Rappard, v. Morrien, v. Cloub, v. Spaen,
E. H. Hannes, Vorster.
R. Keldermann.

II. Sachen/ so zu verkaufen ansserhalb Ditsburg.

Demnach ad instantiam des Detmars Schlüsselbreiers und Groben wieder Althof zu Westhofen Distractio des unterhabenden und vorm Osten-Thor gelegenen Garten erkant, und zu 400 Rthlr gewürdiget worden: so sind Inhabts ertheilten proclamatis zum Verkauf Termin Subhastationis auf den 1ten und 25ten November, und denn ultimus terminus auf den 20 December a. curr., beym Landgericht zu Hagen, präfixiret; Als werden Creditores sub poena praeclosureis abgeladen, um in dicto primo termino bey Gericht ihre Forderungen cum justificatoriis einzubringen, dieselige aber, welche Lust zum Ankauf haben, können sich zum licitiren einfinden, und in ultimo termino gegen das höchste Gebott, den Zuschlag gewärtigen.

Es sollen zu Rheinberg auf der Orsoverstrasse, im Sterbhaufe des verstorbenen Herrn Silberschmit Bartjes, allerhand schöne Haus-Möbilien, bestehend in Bett, Tuff, Kissen, häufiges theils neu Zinn- und Kupferwerk, Ledicanten mit Behangsteln, zwei prächtige Nußbäumen, Kleiderkasten, Schildereyen, Kisten, Stühle und Pärcke, Tässer und Küßen, den 9 November a. curr. & conseq., zum Behuf deren nachgelassenen un-mündigen durch die Herrn Vormündere, denen meistbietenden verkauft werden; Lusttragende können sich in Termino einfinden und ihren Vortheil suchen.

Wir

Wir Richter und Beysitzer des Gerichts zu Nees, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was kassen das in der Gouverneurstrass. alhier belegte, dem ausgetretenen Kampe zugehörige Haus samt Scheune, Hintergebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf bejonderes des dazu angelegten Curatoris Hn Advocati Poßmann Nachsichung, zum Verkauf ausgezet werden soll: Wir subhastiren also und stellen zu jedermänniglichem feilen Kauf obged. Haus mit allen seinen Pertinentien und der taxirten Summe der 1500 Rthlr; Eitiren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögten solches Haus zu erkauffen; auf den 27 Augusti, 29 Octobris und 31 Decembr. a. curr., und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung tretten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß im letzten terminio den dem meistbietenden das Haus eingeschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkundlich unsers Insiegels. Gegeben Nees den 28 Junii 1757.

Die Erbgenahmen Rogsfeldt zu Soch, sind entschlossen ihre zu Weese gelegene, so genannte Schenken. Pässe, mit dem darauf stehenden Holzgewachs, auf den 31 laufenden und 24 künftigen Monats, allemahl Nachm. um 1 Uhr, zu Weese, an des Heren Schiffen Wassenbergs Behausung zum öffentlichen freywilligen Verkauf anzuhängen, wohin die Lusttragende eingeladen werden.

Op Woensdag den 26 October 1757, sal Nelis Schaeppbrecker op Schaeppbrecker Hof, in in den Lande Wachtendonck, publice met den flokkendag laeten verkopen eenige Numeren struyckhout en opgaende Boomen.

Es wird hiemit näher erinnerlich bekant gemacht, daß des Herrn Eit. von Rohe, zu des sen Guth Halsas gehöriger Hof, der Rold genannt nebst der Schaafstrif, wie ferner, das zum Guth Halsas gehörige, so genannte Tobacks Land, nebst dem Baumgarten aufm Roldfelde, in dem bevorstehenden dritten und letzten Terminio den 28 November, auf der Stadt Waage zu Edebe, bey brennender Rechen ausgezet, und dem meistbietenden eingeschlagen werden.

Op Vrydag den 28 October a. c., sullen op kleyn Reurgoer ter infantie van de Weduwe Joannis Huykens binnen de Lande Wachtendonck, publice & via executiva, aen den meestbiedende verkocht worden de gereede Effecten van Jacob Boeckes, betaelinge te hebben van verloopene schattinge en pachten &c.

Die Erbgenahmen der Eheleuten Inhann Lappe, werden auf den 29 October dessen Rathstede cum Ap & Dependentiis zu Wiffel beyrn Ewessen Lohman, Nachmittags um 1 Uhr, dem meistbietenden freywillig verkaufen. Wornach sich Lusttragende zu achten.

Alsoo door 't overleeden van de Heer Apothecker binnen de Stadt Straelen, desselvs Apotheque met alderhande Medicine en Chirurgins - Boeken staen om verkocht te worden; soo woord solx aen de daertoe lusthebbende bekent gemacht, om deselve in 't Vicarie Huys van den Eerw. Heer Vicaris Vorster binnen Straelen, in oogenschin te konnen neeren.

Es sind die nachgelassene Kinder des verstorbenen Arnd Hoefkens zu Orsoy, wiffens, bey Monsr Gerhard Knipscher den 28 October um 2 Uhr Nachmittags, zu verkaufen; 1) Ein Haus gelegen auf der Kuhstrasse. 2) Einen halben Morgen Land gelegen im Orsoyer Feld. 3) Noch ein Morgen Land gelegen im Orsoyer Feld. 4) Eine Kuhweyde hinterm Egerde. 5) Einen schönen Baumgarten mit schönen fruchtbaren Bäumen, und 6) Etliche schöne Mobilien.

Johann Klotz in Erenfeld, will auf den 31 October a. curr, zur Behausung des Johann Ribbers einen Erbpachts. Garten, an den meistbietenden öffentlich, jedoch freywillig verkaufen; Lusthabende können sich alsdann einfinden.

III. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Matthäus Schuirmann hat von Wilhelm Schöler ein Stück Land im kleinen Hoffsfeld an Moresheck nächst Henr. Bölerks und Wilhelm von der Wippen Land gelegen, gekauft; wer daran eine gegründete Forderung hat, muß sich in Zeit von 4 Wochen melden, sonst die Kaufschillingen auszubehlet werden sollen.

Es hat der hiesige Universitäts. Langmeister, Herr Janssen, sein am Krommenschor gelegene Antheil Weyde an öffentlichen Schlag bringen und verkaufen lassen, und da der Kaufschilling

Schilling gegen Extradirung des Kaufbrieffs bezahlet werden soll; so werden alle und jede, so an ged. Stück, ex quocunque capite einige Anspruch haben, hiedurch abgeladen, um innerhalb 6 Wochen à dato dieses, wovon 2 für den ersten, 2 für den zweyten, und 2 für den dritten Termin angesetzt worden, ihre Forderungen cum justificatoriis bey hiesigem Gerichte einzuliefern, da ihnen in Entschädigung dessen, ein perpetuum silentium auferlegt wird.

IV. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Die Eheleute Everdts und Maria Gatersmann haben von denen Erbgewinnern Dehnen 2. Ruggen Bauland im Meyberichschen Mühlenfelde gelegen, angekauft; wer daran eine rechtliche Ansprache hat, muß solche bey dem Saacumischen Gerichte, sub poena perpetui silentii binnen 6 Wochen, einbringen.

V. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Es werden einige zur Hofesact Ploen gehörige, zu Duven in der Lyners gelegene Bau- und Weydeländereyen samt einer sehr commoden Wohnung, grossen Baumgarten, Hof, Scheuer, Berg ic, in Anno 1758. pachtlos, und können den 1 May selbigen Jahrs angetreten werden; Es sind ohngefähr 30 Morgen, so der ihige Pächter unter hat, worunter sich 10 Morgen Weydeland befinden; Es kan aber nach Gelegenheit des Pächters mehreres Land zugeleget werden. Wer solches anzupachten Lust hat, kan sich bey dem Eigern Herrn Geheimten Rath von Gymnen in Eleve melden, und eine gute Pacht schliessen.

Es wird das hinter der Linde an der Materbornschen Strasse bey Eleve künftlich gelegenes und Mesrau Hofrätthin Erberfeld zugehöriges Land, so bis hiehin Sander Stajen zu Eleve in Pacht gehabt, gegen Martini a. c., pachtlos; wer nun solches auf ged. Zeit wieder anzupachten Lust tragen mögte, beliebe sich, je eher je lieber, bey wohlged. Mesrau Erberfelds dieserwegen zu melden.

Das frey-weltlich. ritterbürtige Stift Bedbur, will ihren Bauhof zu Hasselt, wovon Gerrit Sanders Pächter, auf Freytag den 28 October, Nachmittags um 2 Uhr, in Eleve aufm Stieftshause, publice verpachten; Liebhabere können sich bey dem Stifts-Rentmeister, In Moor einfinden, und die Conditionen einsehen.

VI. Sachen / so vermisst in Duisburg.

Ein Quart Tran, gezeichnet A Num. 44, ist den 12 September vermisst, und vermuthlich von einem Fuhrmann verkehrt aufgeladen worden; wer solches empfangen, beliebe es bey dem Herrn Schiffer E. v. Kreyfeld hieselbst, bekant zu machen.

VII. Persohn / dessen Dienst verlanget wird außershalb Duisburg.

Eine gewisse Herrschaft dertmahlen in Eleve, suchet einen geschickten, sparsamen und tüchtigen Koch, von solchen Jahren, daß er erforderlichen Falls auch die Fatigue einer Reise aufhalten kan. Er solle unberheyrathet seyn, oder doch Frau und Kinder um so weniger mitbringen, als man ihn beschaffenen Umständen nach nicht anders als Monats Weise dingen kan. Er bekommt nebst der Kost monatlich 9 Rthlr vor Lohn, Trank und alles andere, wie es Nahmen haben mag. Wenn einer oder der andere Lust hätte, kan er sich deswegen an den Administrationen-Sacqlist Herrn Walz in Eleve, mit erster Post schriftlich adressiren, und dabey melden, bey wem und wie lange er gedienet, auch was er vor Abschiede hat.

VIII. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Vermöge Intelligenz, Zettel vom 1 Martii a. c., Num. IX im zweyten Anhang, posit. 12, sind die Creditores des verstorbenen Herrn Predigers Schmuckers in Wesel, auf den 25 April von dem Landgericht citiret worden, weil aber der Kriege- und Unruhen halber, dieser Termin nicht ordentlich abgehalten werden können; so werden alle dieselbige, welche an der Nachlassenschaft gedachten Herrn Predigers Schmucker ex quocunque capite es auch seyn möge, etwas zu fordern haben, hiedurch peremptorie abgeladen, um ihre Ansprache den 9 November dieses Jahrs, dem Landgericht vorzubringen, und mit untadelhaften Documenten zu verifiziren, und mit den Erben zu liquidiren; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit Auslegung ewigen Stillschweigens von gemelter Nachlassenschaft gänzlich ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Wesel im Landger. den 14 Octob.

IX. Citatio Edictalis absententer Versöhnen ausserhalb Duisab.

Wir zum Landgericht zu Elebe verordnete Landrichter und Assessores fügen dem Varend Jacob Somperg, einem Juden aus hiesiger Stadt Elebe, und welcher Leib. Medicus vom Fürsten Chattergky in Meserichs in Klein Pohlen seye, ansezo aber in Testhoff wohnen, und daselbst auf polnisch, der Joh:rne Docter, genennet werden soll, hiemit zu wissen, nachdem hiesiger Rath. Verwandter Herr Lohmeyer einen sichern von ermeltem Doctoren Somperg ausgestellten Wechsel und 156 Rthlr vom 26 Martii 1755, wider denselben bey uns eingeklagt, inzwischen schon vor der Einlage gedachter Somperg von hier sich wegbegeben hat, inzwischen zur Zahlung solchen Wechsels prämissis prämittendis condemniret worden. Wann nun vorgemelter triumphirender Wechsel. Creditor Herr Rathsverwandter Lohmeyer um Erlassung einer Edictal. Citation bey hiesig hochlöbl. Eleb. Märktischer Landes. Regierung angetan, und von ersterer solche abgehen zu lassen befohlen worden; Als citiren, bescheiden und laden wir von Landgerichts. und Rechts. wegen vorgedachten Barnd Jacob Somperg, das er sich den 20 October, 10 November, oder längstens den 1 December a. curr., als welcher letzter Terminus hiemit peremptorie festgesetzt wird, vor uns alhie in unserm Landgericht, des Vormittags um 9 Uhr persönlich süssen, und wegen des eingeklagten Wechsels und der deshalb ergangenen Urtheil ein völliges Gnügen leisten solle, sonst gewärtig seyn, daß in Ausbleibungsfall in contumaciam wider ihn nach Recht und Ordnung, weiter verfahren werden. Ubrkundlich unsers hierunter gedruckten Inseignets und eigenhändiger Unterschrift. Elebe im Landgericht den 40 Junii 1757.

Eythmann, Rittmeier.

H. P. Geseuscap.

X. Von inhaftirter Persohn ausserhalb Duisburg.

Eine gewisse Persohn, Maria Catharina Köster, ist begangenen und eingestandenen Diebstahls wegen, bey dem Jurisdiction. Gericht zu Kessel, gefänglich arretiret worden. Dieselbe ist mittelmässiger Statur, etwas corpulent und pockennarbigt, redet Märktisch und Holländisch durcheinander vermischt. Da nun bey derselben verschiedene verdächtige Sachen über dem gefunden, als: 1 Frauenhemd, gezeichnet M. B. 1 dito E. D. H. 10. 1 Manns. Hemd B. 6. 2 gestickte Kinder. Müßgens. 6 Servietten ohne Zeichen. 1 dito S. D. H. 20. 2 dito W. B. S. 1 dito J. F. S. 16. 1 dito S. H. 22. 2 weiße Sacktücher ohne Zeichen. 1 dito gezeichnet M. C. 12. 1 dito H. B. B. 1 weißes Halbtuch mit breitem Saum gezeichnet S. B. 6. 1 dito R. H. 1 Manns Halsströppen R. 20. 1 dito S. So habe solches dem publico hiemit bekant machen, und zugleich eine jede Gerichts Obrigkeit in subdium Juris erga obligationem ad quavis reciproca, requiriren sollen, wenn etwas zur Facilitierung der Inquisition denenselben vorkommen, oder bekant seyn mögte, dem zeitlichen Richter. Amtsverwaltern, Criminal. Rath Focke nach Elebe davon beliebige noch schleunige Nachricht zu ertheilen. Signatum Elebe den 7 October 1757.

XI. A V E R T I S S E M E N T.

Focke.

Es wird dem publico nochmahlen hiemit nachrichtlich bekant gemacht, wie in der Stadt Embrich dieses und folgende Jahren die fetten Viehmärkte, als nemlich der erste auf Mittwoch vor Simon Juda den 26 October, der zweyte, auf Mittwoch vor Martini den 9 November, der dritte aber auf Mittwoch nach Martini den 16 November festgesetzt und angeordnet worden. Embrich in Senatu den 14 October 1757.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.